

**GEWOFAG Holding GmbH  
GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG)  
Vertretung der Landeshauptstadt München in den  
Gesellschafterversammlungen**

**Sitzungsvorlagen Nr. 14–20 / V 07400**

§ 2 Nr. 7 GeschO

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung  
vom 23.11.2016 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO).

Nach Art. 93 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vertritt der Oberbürgermeister die Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ eines Beteiligungsunternehmens. Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister kann der Stadtrat eine andere Person zur Vertretung widerruflich bestellen.

Dabei handelt es sich ausschließlich um die sog. Rechtsvertretung der Landeshauptstadt München als juristische Person in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften, hier der GEWOFAG Holding GmbH und der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH.

Nicht tangiert von dieser Regelung ist die Interessenvertretung der Landeshauptstadt München durch Entsendung ihrer Mitglieder in die Aufsichtsratsgremien der Beteiligungsunternehmen.

Neben der Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen sind Gesellschafterbeschlüsse zu unterzeichnen sowie Rechtsgeschäfte vor einem Notar zu beurkunden.

Herrn Oberbürgermeister Reiter ist es aus terminlichen Gründen nicht möglich, die Landeshauptstadt München in allen Gesellschafterversammlungen bzw. zu allen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten. Da nicht in jedem Fall zeitgerecht ein eigener Stadtratsbeschluss für eine Vertretung im Einzelfall herbeigeführt werden kann, sollte die Vertretung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München, z.B. zur Beurkundung von Rechtsgeschäften vor einem Notar, grundsätzlich geregelt sein.

Die Vollversammlung des Stadtrates stimmte mit Beschluss vom 19.03.2013 (Vorlagen Nr. 08-14 / V 11399) einer namentlichen Vertretungsregelung zu.

Aufgrund personeller Veränderungen entspricht der in dem genannten Beschluss aufgeführte Personenkreis in der zweiten und dritten Vertretungsebene spätestens ab dem 01.01.2017 nicht mehr dem aktuellen Stand und ist daher zu aktualisieren.

Im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2013 („Wohnen in München V“, Vorlagen-Nr. 08-14 / V 12310), vom 21.10.2015 („Fortschreibung Wohnen in München V“, Vorlagen Nr. 14-20 / V 03607) sowie vom 16.03.2016 („Wohnen für Alle“, Vorlagen Nr. 14-20 / V 05437) sollen liquide Barmittel sowie Grundstücke im Wege von Sach- und Bareinlagen in die städtischen Wohnungsbau-gesellschaften eingebracht werden. Die Erhöhung des Stammkapitals, verbunden mit der entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages, bedarf jeweils der notariellen Beurkundung (§ 55 GmbH-Gesetz).

Es stehen daher mehrere außerordentliche, notariell zu beurkundende Gesellschafterversammlungen an.

Da nach herrschender Meinung die vertretungsberechtigten Personen namentlich bestimmt sein müssen, werden für den Fall der Verhinderung von Herrn Oberbürgermeister Reiter an der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen in der angegebenen Reihenfolge vorgeschlagen

- Frau Stadtbaurätin Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk, wie bisher
- die Leitung der Hauptabteilung III des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Ulrike Klar sowie
- die Stabsstellenleitung des Beteiligungsmanagements des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Irina Furbach.

Die vorgenannte Vertretungsregelung kann vom Stadtrat jederzeit widerrufen werden.

Herr Bürgermeister Josef Schmid und Frau Bürgermeisterin Christine Strobl sind mit den Vorschlägen einverstanden.

Die Vorlage ist mit dem Direktorium – Rechtsabteilung abgestimmt.

## **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Podiuk, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herrn Stadtrat Kuffer, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Zur Vertretung des Herrn Oberbürgermeisters werden in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding GmbH sowie der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) – in der angegebenen Reihenfolge – stets widerruflich bestellt:
  - a) Frau Stadtbaurätin Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk,
  - b) Frau Ulrike Klar,
  - c) Frau Irina Furbach.In jedem Vertretungsfall wird durch Herrn Oberbürgermeister eine entsprechende Einzelvollmacht für die jeweilige Sitzung der Gesellschafterversammlung erteilt.
  
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

Nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die GEWOFAG Holding GmbH
3. An die GWG München mbH
4. An das Direktorium HA I C/S
5. An das Direktorium HA I/ZV
6. An das Direktorium HA II/V1
7. An das Personal- und Organisationsreferat
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03

Am  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3